



Monitoring Report Nr. 16 Strafverfahren gegen Onesphore R.

27. Verhandlungstag/ 21. Juni 2011

Leitung und Koordination: Prof. Dr. Christoph Safferling, Philipp Graebke, Florian Hansen, Sascha Hörmann, Nils Schmeltzer

I. Zusammenfassung

Für den 27. Verhandlungstag wurde eine Videokonferenz nach Ruanda anberaumt. Diese konnte allerdings aufgrund technischer Probleme nicht abgehalten werden. Deswegen wurde nur ein einziger Zeuge (Z39) vernommen. Dieser berichtete über seine Eindrücke von dem Angeklagten und seiner Zeit im Gefängnis.

II. Materiellrechtliche und prozessuale Erörterungen

Der am 27. Verhandlungstag vernommene Zeuge sprach über seine Eindrücke vom Angeklagten. Insbesondere gab er hierbei detailliert Auskunft über seine Beobachtungen in einem Flüchtlingslager unmittelbar nach Abschluss der Präsidentenmaschine am 07.04.1994. Weiter berichtete der Zeuge über seine Verurteilung in Ruanda und die Zeit im Gefängnis bis 2003.

III. Trial Management

1. Öffentlichkeit

Das Interesse der Öffentlichkeit war vergleichsweise gering. Einschließlich der Monitors waren lediglich 13 Zuschauer anwesend. Darunter war ein Vertreter der Presse. Vier Frauen im Zuschauerraum sprachen französisch miteinander. Es handelte sich wohl um Bekannte des Angeklagten.

2. Organisatorisches

a. Die zu Beginn des 27. Verhandlungstages vorgesehene Vernehmung eines Zeugen aus Ruanda via Videokonferenz scheiterte aufgrund technischer Probleme und wurde auf den nächsten Prozesstag, den 29.06.2011, verlegt. Grund dafür war die zu geringe Bandbreite der DSL-Leitung in Ruanda, was zur Folge hatte, dass zwar der Ton verständlich, jedoch das Bild nicht flüssig übertragen wurde. Es kamen nur Standbilder an, die ungefähr alle drei bis fünf Sekunden wechselten. Der Vorsitzende kommentierte das technische Problem mit den Worten: „Warum ist die Leitung so schlecht? Ach du Schande! Das wird ein Spaß werden...“.

Die Verteidigung äußerte diesbezüglich Bedenken an der Verwertbarkeit einer solchen Videovernehmung, worauf der Vorsitzende Richter mit den Worten „Sie wissen, was das in letzter Konsequenz bedeutet“ entgegnete.

Der Vorsitzende konnte schließlich diese schlechte Qualität nicht akzeptieren, da er einen persönlichen visuellen Eindruck bräuchte, um eine korrekte Einschätzung des Zeugen vornehmen zu können und somit den Anforderungen der StPO gerecht zu werden. Zur Problembeseitigung wurde daraufhin ein Mitarbeiter der „Audio Video Network Solution GmbH“ in Berlin zugeschaltet, der das Problem jedoch auch nicht beheben konnte, da der ruandische Internetzugang eine zu geringe Bandbreite liefern würde. Der Weg über Berlin sei notwendig, da eine direkte Verbindung über das „Hessen-Netz“ nicht möglich sei. Zwar habe man am Tag zuvor einen Testlauf durchgeführt, jedoch sei man davon ausgegangen, dass eine stabile Ton-Übertragung ohne Bild für die Vernehmung ausreichend sei. Der in Ruanda anwesende BKA-Beamte solle an einer Lösung dieser Problematik vor Ort arbeiten und zur Verbesserung der Qualität beitragen. Dr. Koller schlug zudem vor, man könne im Notfall auch versuchen eine Skype-Konferenz abzuhalten und dafür auch eine ungesicherte Leitung in Kauf nehmen, wenn es dadurch zu einer Qualitätssteigerung käme.

b. Daraufhin lies der Vorsitzende den offiziellen Beschluss zur Genehmigung der Videokonferenz verlesen.

aa) In einem Schreiben des Senats vom 14.12.2010 an den Generalstaatsanwalt von Ruanda, habe der Vorsitzende Richter darum gebeten, dass in Ruanda inhaftierte Zeugen in Frankfurt vor Gericht erscheinen dürften, um im Verfahren auszusagen. Man würde alles nur Mögliche tun, damit die Zeugen vor Gericht erscheinen könnten und stelle hiermit die Anfrage, ob die Zeugen vor Gericht erscheinen könnten.

bb) In einem weiteren Schreiben vom selben Tag an das Bundesamt für Justiz wurde auf obiges Schreiben Bezug genommen und ebenfalls ein Antrag auf Überstellung inhaftierter ruandischer Zeugen nach Frankfurt gestellt. Der Vorsitzende beharrte darin auf der Notwendigkeit, die Beweisaufnahme in Frankfurt durchzuführen, da Verstöße gegen die Prozessordnung zur Nichtigkeit eines späteren Urteils führen könnten und keinem der Beteiligten daran gelegen sein könne.

cc) In einem Antwortschreiben vom 11.02.2011 wurde dem Antrag des Senats nicht stattgegeben, da die Rückführung der Zeugen nicht gewährleistet werden könne. Die inhaftierten Ruander könnten bei einer Einreise nach Deutschland aufgrund der menschenunwürdigen Haftbedingungen einen Antrag auf Asyl stellen, was nicht hinzunehmen sei. Das Bundesamt für Justiz schlug daraufhin die Möglichkeit einer Videokonferenz vor.

dd) Dies wurde jedoch vom Senat des OLG nicht akzeptiert, weshalb er sich in einem erneuten Schreiben an das Bundesministerium für Justiz in der Hoffnung wandte, doch noch eine Bewilligung des Ausreiseantrags für die vorgesehenen inhaftierten Ruander zu bekommen. Dabei bezog sich der Senat auf § 244 II StPO, welcher dem Gericht eine Aufklärungspflicht auferlege. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs müsse sich der Senat um bestmögliche Beweise bemühen und so erhebliche Anstrengungen unternehmen, um die ablehnende Behörde umzustimmen, gegebenenfalls auch um die Entscheidung der übergeordneten Stelle bitten. Es müssten wenigstens Bemühungen eines Versuchs erkennbar sein. Erneut wurde die Gefahr einer im Raum stehenden Revision angesprochen.

ee) Daraufhin erhielt der Senat am 11.04.2011 vom Bundesministerium für Justiz die Antwort, dass sich auch in Rücksprache mit dem Auswärtigen Amt die Beurteilung nicht geändert habe, da die Rückführung der Zeugen nicht gewährleistet werden könne. Diese könnten einen Asylantrag stellen und da die Haftbedingungen in Ruanda kritikwürdig seien, könne die Rückführung nicht sichergestellt werden. Dies stelle eine Gefahr für den Rechtsfrieden in Deutschland dar, weshalb das Rechtshilfeersuchen nicht bewilligt werde. Eine Videokonferenz zur Beweisaufnahme werde allerdings genehmigt. Dies stelle auch die Grundlage für die Videokonferenz dar.

c. Erneut gab es enorme akustische Probleme. Der Dolmetscher des Gerichts war bei der Übersetzung der Aussage des Zeugen zeitweise überhaupt nicht zu verstehen, da er das Mikrofon nur spärlich verwendete. Aber auch der Vorsitzende Richter verwendete das zur Verfügung stehende Mikrofon nicht immer. Zudem war die Stromversorgung der Mikrofone am Tisch der Verteidigung nach der Pause unterbrochen, worauf sich ein Justizbeamter um Schadensbehebung bemühte.

4. Verhandlungsbeginn und –ende, Verhandlungsdauer

<i>Datum</i>	<i>Tag</i>	<i>Beginn</i>	<i>Unterbrechungen</i>	<i>Ende</i>	<i>Verhandlungsdauer</i>
21.06.2011	27	9:53	10:30 - 11:48 13:07 - 13:22	14:13	2 h 47 min
Insgesamt:					89h 34min

Martin Lubert, Katrin Wagner, Florian Müller, Ragna Zehender, Christina Nazarov